jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/16 2005/14/0033

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.2006

Index

23/01 Konkursordnung

Norm

KO §1 Abs1;
KO §3 Abs1;

Rechtssatz

Die Konkursmasse unterliegt nicht der Verwaltung und Verfügung des Gemeinschuldners (Hinweis Schubert in Konecny/Schubert [Hrsg.], Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, § 3 KO Tz 1; ähnlich Holzhammer, Österreichisches Insolvenzrecht5, 13 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005140033.X01

Im RIS seit

30.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at